

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1129

Mein Zeichen

Ihr Schreiben vom

Ihre Ansprechpartnerin
Elke Sasse


Datum
24.08.2006

Stellungnahme der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins
zum Entwurf des Ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend möchten wir Ihnen die Stellungnahme der LAG zum o. a. Gesetzentwurf zukommen lassen. Für
Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Sasse

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

Ministerium für Bildung und Frauen
Andrea Buhse, III 202
Theodor-Heuss-Ring 49
24113 Kiel

Mein Zeichen

Ihr Schreiben vom
13.7.2006 per email

Ihre Ansprechpartnerin
Elke Sasse / Andrea Boyer

Datum
14.08.2006

Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz der Landesregierung – Stellungnahme der LAG

Sehr geehrte Frau Buhse,

zu Ihrem o.a. Schreiben nimmt die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Schleswig-Holsteins wie folgt Stellung:

Die Streichung des §24 GStG lehnen wir ab. Die beabsichtigte Streichung verdeutlicht, dass die Landesregierung dem grundgesetzlichen Auftrag zum Abbau von Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zunehmend weniger Beachtung beimisst.

Mit der beabsichtigten Streichung des §24 GStG würde ein wesentliches Controlling-Instrument des Gleichstellungsgesetzes wegfallen. Der grundgesetzliche Gleichstellungsauftrag und das Landesgleichstellungsgesetz bedürfen jedoch einer effektiven Steuerung. Die Ursachen struktureller Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht müssen dargestellt und Strategien für ihre Beseitigung entwickelt werden.

Begründet wird die beabsichtigte Streichung des §24 GStG u.a. damit, dass die jährlich erscheinenden Berichte des Statistischen Amtes Nord zum Personal des öffentlichen Dienstes herangezogen werden könnten – diese Daten werden jedoch von den Kommunen nicht entsprechend genutzt. Zudem, so unsere Erfahrung als hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sind die Daten zwar als Grundlage erforderlich, führen aber unkommentiert nicht zu einer Auseinandersetzung mit Defiziten. Der themenspezifische Bericht und die Aufbereitung unter dem Fokus der Gleichstellung der Geschlechter hat hier eine andere, erheblich höhere Bedeutung in der Debatte und Entwicklung von konkreten Handlungsansätzen.

Der ohnehin nur alle 4 Jahre vorzulegende Bericht nach §24 böte die Chance, aufzuzeigen, wo Erfolge erzielt wurden und wo es weiterhin Handlungsbedarf gibt – in den Landesbehörden, aber insbesondere auch in den Kommunen. Bisher nutzte der Bericht unseres Erachtens viel zu wenig die Chance, Defizite und konkrete Handlungsansätze sowohl für die Landes- als auch für die kommunale Ebene aufzuzeigen – zumal sich in den bisher vorliegenden Berichten vorrangig auf die Gesetzesumsetzung in den Landesbehörden beschränkt wurde.